

Richterliche Berufsethik¹

Prinzipien und Werte

Einführung

In einem System von Institutionen, das die richterliche Unabhängigkeit garantiert und das ordnungsgemäße Funktionieren richterlicher Tätigkeit sicherstellt, stärkt die Festlegung von Prinzipien für die richterliche Berufsausübung das öffentliche Vertrauen und erlaubt ein besseres Verständnis der Rolle der Richterin/des Richters² in der Gesellschaft.

Nach traditionellem Verständnis besteht die Rolle des Richters darin, das Recht anzuwenden oder Konflikte durch Gesetzesanwendung zu lösen. Das Erfordernis der Anwendung existierenden Rechts ist eine Garantie gegen willkürliches Verhalten des Richters.

Da sich aber die Rolle des Richters in der europäischen Gesellschaft weiter entwickelt hat, besteht seine Funktion nicht länger nur darin, Sprachrohr des Rechts zu sein; der Richter ist vielmehr zum Rechtsschaffenden geworden. Mit dieser Entwicklung muss ein System von Verantwortung und berufsethischen Standards einhergehen.

Darüber hinaus fordert unsere Gesellschaft mehr Transparenz hinsichtlich der Funktionsweise der Institutionen.

Die Erwartungen, die die Gesellschaft an die Richterschaft stellt, haben zu Überlegungen des ENCJ hinsichtlich richterlicher Berufsethik geführt. Das ENCJ hat sich dabei bemüht, einen Ausgleich zwischen der richterlichen Unabhängigkeit, dem Streben nach Transparenz und der Pressefreiheit zu finden. Vorsorglich sahen wir uns auch veranlasst, die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung richterlicher Unabhängigkeit zu betonen. Richterliche Tätigkeit muss frei

¹ Diese ethischen Prinzipien wurden in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Generalversammlung des ENCJ niedergeschrieben, die in Brüssel im Juni 2007 stattfand. Sie sind das Ergebnis zweijähriger Arbeit.

² Anm. der Übersetzerin: Aufgrund der geschlechtsneutralen Verwendung des Begriffs „Judges/judges“ in den französischen und englischen Originalsprachen, steht im weiteren die Bezeichnung „Richter“ für Berufsträger beiderlei Geschlechts.

von jedem Druck und jeglicher Manipulation sein, damit der Richter die Unparteilichkeit und Effizienz aufrecht erhalten kann, die die Öffentlichkeit von ihm erwartet.

Wir haben uns der richterlicher Berufsethik auf positive Weise genähert, so dass die Pflichten eines Richters wie folgt beschrieben werden: grundlegende gemeinsame Werte der richterlichen Berufsausübung, vorsorgliche Prinzipien, Antworten auf öffentliche Erwartungen.

Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Integrität, Sorgfalt, Respekt, Zurückhaltung und Diskretion, Gleichbehandlung, Kompetenz und Transparenz sind die Werte, die wir ausgewählt haben. Die Richterin und der Richter müssen in ihrer Person aber auch Qualitäten repräsentieren, nämlich Mut, Weisheit, Menschlichkeit, die Fähigkeit zuzuhören und das Bewusstsein, dass ihr privates Leben und ihr Verhalten in der Gesellschaft Einfluss auf das Bild der Justiz und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz haben.

Teil 1 – Die Werte/Verdienste

Die folgenden ethischen Prinzipien wurden ausgehend von der Frage formuliert „Was erwarten die Gesellschaft und ihre Bürger von einer Richterin/einem Richter?“

Unabhängigkeit

Unabhängigkeit ist kein Privileg, das zum Nutzen der Richter garantiert wird.

Unabhängigkeit ist das Recht jedes Bürgers in einer demokratischen Gesellschaft auf eine Judikative, die von der Legislative und Exekutive unabhängig nicht nur ist, sondern auch so wahrgenommen wird, und die dazu da ist, die Freiheit und Rechte jedes Bürgers in einem Rechtsstaat zu gewährleisten.

Es ist Aufgabe jedes Richters, die Unabhängigkeit sowohl des einzelnen Richters als auch der Institution der Judikative als ganzes zu respektieren und hochzuhalten.

Diese Unabhängigkeit zwingt ihn dazu, das Gesetz im vorgesehenen Verfahren anzuwenden, ohne dass er sich von der Staatsmacht in welcher Form auch immer beeinflussen lässt, seien es Exekutive oder Legislative, politische, hierarchische, wirtschaftliche Macht, die Macht der Medien oder der öffentlichen Meinung.

Ein Richter muss dafür Sorge tragen, auch im Verhältnis zu seinen Kollegen und den verschiedenen Interessengruppen unabhängig zu bleiben.

Integrität

Der Richter muss seine Rolle mit Integrität, Würde und ehrenvoll im übergeordneten Interesse der Justiz und der Gesellschaft ausüben. Dies gilt für sein berufliches wie für sein privates Leben gleichermaßen.

Aus diesem Prinzip können zwei Pflichten hervorgehen: die Pflicht zu amtsangemessenem Verhalten und zur Integrität

2.1 Amtsangemessenes Verhalten

Dem Amt angemessen ist es, sich als Richter über die Grenzen des strafrechtlich Relevanten hinaus jeglichen Benehmens zu enthalten, das seinem Ansehen abträglich ist.

Der Richter übt seine richterlichen Funktionen unparteilich aus.

Der Hauptteil der richterlichen Arbeitszeit muss auf seine Tätigkeit bei Gericht verwendet werden.

Er soll die Arbeitsmittel, die ihm an die Hand gegeben werden, nicht unangemessen oder missbräuchlich einsetzen.

Er enthält sich jeder unangemessenen Einflussnahme auf einen Amtswechsel, eine Ernennung oder Beförderung für sich selbst oder einen seiner Angehörigen.

Ein Richter darf im beruflichen Zusammenhang keine Geschenke oder Vorteile annehmen (weder für sich, noch für seine Angehörigen?).

2.2 Würde und Ehre

Der Richter beachtet bei seiner Arbeit die Verfahrensvorschriften, und respektiert im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Würde derer, die vor ihm auftreten.

Höflichkeit und intellektuelle Aufrichtigkeit beherrschen seine Kontakte mit allen Berufsträgern innerhalb des justiziellen Systems, mit dem Servicebereich, den Rechtspflegern, Anwälten, Bürgern und der Presse.

Respekt für die Rechte der Parteien und Beteiligten leitet seine Handlungen.

Die Berufsehre fordert von einem Richter, durch seine Berufsausübung und sein persönliches Verhalten nicht das öffentliche Ansehen des Richterstandes, der Rechtsprechung und des justiziellen Systems zu gefährden.

Unparteilichkeit

Die Unparteilichkeit in ihrer tatsächlichen Ausprägung und im äußeren Anschein wird durch die Garantie des Vorrangs der richterlichen Entscheidung sichergestellt, die nur von einem höheren Gericht abgeändert werden kann. Zusammen mit der richterlichen Unabhängigkeit ist Unparteilichkeit eine Komponente des fairen Verfahrens.

Der Richter kann und muss am Leben in der Gesellschaft teilhaben, um seine berufliche Tätigkeit ausüben zu können. Ihm stehen die Rechte jedes Einzelnen in Bezug auf seine politische, religiöse und sexuelle Meinung zu. Zur Aufrechterhaltung der Unparteilichkeit muss ein gerechter Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten gefunden werden.

Unparteilichkeit des Richters bedeutet Rechtsfindung und Rechtsprechung ohne Vorurteil oder vorgefertigte Meinung.

Ein Richter muss subjektiv und objektiv unparteilich sein.

Subjektive Unparteilichkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils unterstellt.

Um Unparteilichkeit zu garantieren, muss der Richter

- seine richterlichen Aufgaben ohne Furcht, Bevorzugung oder Vorurteil ausüben;
- sowohl in der Ausübung seines Berufs als auch im persönlichen Leben ein Verhalten zeigen, das das Vertrauen in die richterliche Unparteilichkeit unterstützt und Situationen vermeidet, die zu einer Gefährdung der Unparteilichkeit oder einer Ablehnung führen könnten;
- sich selbst ablehnen in Fällen,
 - n in denen er aus Sicht eines objektiven Beobachters den Fall nicht unparteilich beurteilen kann;
 - n in denen er die Parteien oder Tatsachen kennt, Anwalt einer der Parteien war, oder in einer anderen Situation, in der subjektive Gründe die Unparteilichkeit gefährden würden;
 - n in denen er oder ein Angehöriger materielles Interesse am Ausgang des Verfahrens haben.

Ein Richter hat die Pflicht, Interessenkonflikte zwischen seinen richterlichen Berufspflichten und seinem Leben in der Gesellschaft zu vermeiden.

Wenn er Interessenskonflikte tatsächlich hervorruft oder solche potentiell hervorrufen könnte, übernimmt er den Fall nicht und zieht sich aus ihm zurück, um zu vermeiden, der Parteilichkeit beschuldigt zu werden.

Der Richter muss sicherstellen, dass sein Privatleben nicht den öffentlichen Eindruck der Unparteilichkeit seiner Rechtsfindung beeinflusst.

Die Pflicht zu Zurückhaltung und Diskretion

Richter müssen jegliches Verhalten vermeiden, das den Anschein weckt, ihre Entscheidungen seien durch andere Motive als die der fairen und begründeten Gesetzesanwendung beeinflusst. Gleichzeitig ist ein Richter auch Staatsbürger und als solcher zur freien Meinungsäußerung entsprechend den internationalen Menschenrechtskonventionen berechtigt.

Gleichwohl muss sich der Richter unter allen Umständen bemühen, das Vertrauen der Bürger in ihn bei seiner Amtsausübung nicht zu verletzen.

Die Pflicht zur Zurückhaltung und Diskretion sind ein Kompromiss zwischen den Rechten des Richters als Bürger und den diesbezüglichen Beschränkungen, die sich aus seinem Amt ergeben.

Im öffentlichen Leben

Der Richter hat wie jeder Bürger das Recht auf seine politische Meinung. Insoweit bedeutet Zurückhaltung nur sicherzustellen, dass der Einzelne dennoch Vertrauen in die Rechtsprechung haben kann, ohne sich vor Gericht Gedanken über die Meinung des Richters machen zu müssen.

Gleiche Zurückhaltung übt der Richter im Umgang mit den Medien. Er kann nicht im Namen der Meinungsfreiheit befangen oder parteilich zugunsten einer Partei sein. Wenn er mit Kritik oder Angriffen konfrontiert wird, übt der Richter die gleiche Vorsicht.

Ein Richter drückt seine Meinung in der **Begründung seiner Entscheidungen** aus.

Ein Richter wird seine Entscheidungen nicht kommentieren, auch wenn die Medien oder die Literatur daran Kritik üben, auch nicht, wenn sie von der Rechtsmittelinstanz aufgehoben werden.

Andererseits kann das Recht zur Zurückhaltung keine Entschuldigung dafür sein, sich als Richter in einen Elfenbeinturm zurückzuziehen. Auch wenn er nicht über Fälle sprechen kann, die er persönlich bearbeitet, ist der Richter dennoch dazu berufen, Gesetze und ihre

Bedeutung zu erläutern. Zusammen mit anderen Institutionen mit der gleichen Aufgabe kommt ihm eine Art erzieherische Funktion zur Aufrechterhaltung des Rechts zu.

Wenn die demokratischen Grundprinzipien und fundamentalen Freiheiten in schwerer Gefahr sind, mag allerdings die Pflicht zur Zurückhaltung in extremen Fällen hinter der Pflicht zurücktreten, seine Ablehnung zu äußern.

In seinem Privatleben

Außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit sollte der Richter seine richterliche Macht nicht gegenüber Dritten ausspielen. Er darf nicht den Eindruck hervorrufen, Dritte unter Druck setzen zu wollen oder vermitteln zu wollen, die rechtlichen Möglichkeiten, die ihm sein Amt verleiht, persönlich zu besitzen.

Wie jedermann hat der Richter auch das Recht auf ein Privatleben. Seine Pflicht zur Zurückhaltung schließt ein normales gesellschaftliches Leben nicht aus: Es genügt, mit gesundem Menschenverstand Vorkehrungen zu treffen, um alles zu vermeiden, was die Würde des Amtes oder Fähigkeit zu seiner Ausübung unterminieren würde.

Sorgfalt

Die Garantie angemessener Sorgfalt beim Schutz des Rechts ist unabdingbar, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu erhalten und zu steigern. Es wird erwartet, dass das justizielle System mit hoher Qualität und Sorgfalt arbeitet.

Im Umgang mit Fällen muss der Richter sorgfältig sein. Das bedeutet, dass sie rechtzeitig innerhalb einer dem Fall angemessenen Frist und mit der erforderlichen Qualität bearbeitet werden.

Zu den Faktoren, die die Schnelligkeit der Verhandlung, der Entscheidung, und die Ausstattung der Justiz beeinflussen, gehört auch die Einstellung und Arbeit des Richters.

Für einen Richter muss auch angemessene Schnelligkeit Bedeutung haben, er muss schnellstmöglichen Rechtsschutz ohne Qualitätsverlust in der Entscheidung gewährleisten.

Er soll daher

- sich regelmäßig fortbilden, um Verzögerungen durch unprofessionelle Herangehensweise an einen Fall aufgrund mangelhafter Kenntnisse zu verhindern,
- während seines ganzen Lebens das höchste Maß beruflicher Kompetenz aufrecht erhalten,
- sich mit allen rechtlichen Instrumentarien vertraut machen und sie nutzen.

In jedem Verfahren muss er sicherstellen, den Parteien und sich selbst angemessene Fristen zu setzen.

Der Richter muss alle Anstrengungen unternehmen, so schnell wie möglich zu arbeiten und seine Entscheidungen ohne Verspätung zu fällen.

Respekt und die Fähigkeit zuzuhören

In Ausübung seines Amtes muss der Richter die Gesellschaft und ihre Mitglieder respektieren und ihnen rechtliches Gehör gewähren.

Respekt kann als die Ehrerbietung, Aufmerksamkeit und Überlegung beschrieben werden, die Personen, Prinzipien und Institutionen zugestanden wird. Bezogen auf richterliche Pflichten könnte man Respekt als die Fähigkeit des Richters ansehen, sich der Rolle und der Würde der Betroffenen im gerichtlichen Verfahren mit angemessener Umsicht zu nähern.

Zuhören wird als die Fähigkeit angesehen, Anderen Aufmerksamkeit zu schenken und ihre Überlegungen zu würdigen. Bezogen auf richterliche Pflichten sollte Zuhören als die Fähigkeit des Richters angesehen werden, die Fakten und techni-

schen Argumente der Kläger und Beklagten in einem gerichtlichen Verfahren sowie der nicht-richterlichen Mitarbeiter angemessen zu würdigen.

Der Richter tritt mit der Öffentlichkeit, den Anwälten, dem nicht-richterlichen Personal und den Kollegen würdevoll, angemessen und menschlich in Kontakt.

Er verhält sich so, dass er den Status und die Würde der Beteiligten im justiziellen Verfahren würdigt.

In der Organisation berücksichtigt der Richter mit Augenmaß und Sorgfalt die Belange aller, die durch die Tätigkeit des Gerichts beeinflusst werden.

Er schafft vor Gericht während der Hauptverhandlung durch sein Verhalten gegenüber Anwälten und allen beruflich in die Verhandlung eingebundenen Personen eine ernsthafte Atmosphäre.

Er hört allen Beteiligten im Verfahren und ihren Vertretern gleichermaßen zu.

Er zeigt durch sein Verhalten Respekt gegenüber dem nicht-richterlichen Personal, ihren eigenverantwortlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen.

Mit den Kollegen pflegt er korrekten Umgang und respektiert ihre Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit.

Sowohl als einzelner, als auch im Spruchkörper oder bei der Ausübung spezieller Verantwortung muss der Richter immer alles in seiner Macht Stehende tun, um eine Atmosphäre zu schaffen, in der die Werte von Respekt und Zuhören von allen respektiert und geteilt werden, den Parteien ebenso wie den Richtern.

Die Gleichbehandlung

Gleichbehandlung verlangt vom Richter, jedem das zu geben, worauf er ein Recht hat, sowohl im Verfahren selbst als auch im Ergebnis jedes Falls. Sie bedeutet aber auch die Anerkennung der Einzigartigkeit jedes Einzelnen.

Der Richter muss alle Personen, die vor ihm bei Gericht auftreten, achten und sie gleich behandeln.

Er muss sich der objektiven Unterschiede zwischen verschiedenen Arten von Menschen bewusst sein, und sich bemühen, jede Partei anzuhören, zu verstehen und zu respektieren.

Er stellt sicher, dass keiner behaupten kann, vor Gericht „ignoriert, bevormundet oder missachtet“ worden zu sein.

Wenn die Verfassung oder nationale Gesetze es vorsehen, kann der Richter positive Diskriminierung anwenden; anderenfalls ist er zur Gleichbehandlung verpflichtet.

Kompetenz

Die Öffentlichkeit kann einen kompetenten Richter mit breitem Fachwissen erwarten.

Der Richter muss sich an neue rechtliche Entwicklungen schnell anpassen und seine beruflichen Kenntnisse anwenden.

Der Richter kann sich nicht hinter dem Zeitdruck und der Vielzahl seiner Verfahren verstecken, sondern muss die Besonderheiten aller, auch neuer und unbekannter Fälle in angemessener Zeit erfassen und dabei methodische Kompetenz zeigen.

Der Richter muss aber auch soziale und kommunikative Kompetenz zeigen, er muss wissen, wie er mit Menschen umgeht, er muss Überzeugungskraft und die Fähigkeit zur Konfliktlösung besitzen.

Der Richter ist bei der Arbeit Teil einer Gemeinschaft und wird in Teams mit Kollegen und Untergebenen arbeiten, die er motivieren muss.

Der Richter muss aber auch persönliche Kompetenz besitzen, um unabhängig und selbstdiszipliniert zu arbeiten und zu entscheiden, wobei er Stress und Frustrationserlebnisse überwinden muss.

Der Richter muss sicherstellen, seine Sozialkompetenz und seine Persönlichkeit aufrechtzuerhalten und zu erweitern. Um dies zu erreichen, muss er aufmerksam und offen gegenüber Ratschlägen von Kollegen in kollegialen Gesprächen sein. Diese Hinweise darf er nicht als unerträgliche Einmischung betrachten, auch wenn er selbst über große berufliche Erfahrung verfügt.

Transparenz

Die Justiz muss sich auch der Forderung nach Transparenz in unserer Gesellschaft stellen.

Informationen über das Funktionieren der Justiz und die Anwesenheit der Öffentlichkeit bei der Rechtsprechung in den Grenzen des rechtlich Zulässigen tragen zur sozialen Akzeptanz der Justiz bei. Gleicher Zugang der Parteien eines Zivilverfahrens und der Beteiligten in einem Strafverfahren fördert diese Transparenz und stärkt das öffentliche Vertrauen.

Der Richter stellt die öffentliche Information über den Ablauf gerichtlicher Verhandlungen sicher und trägt selbst zu dieser Information bei. Er stellt Transparenz durch öffentliche Anhörungen sicher und begründet seine Entscheidungen, wobei er die Vertraulichkeit zum Schutz der Privatsphäre der Betroffenen oder aufgrund seiner dienstlichen Pflichten wahrt. Er muss abwägen zwischen dem Bedürfnis nach Transparenz einerseits und bloßem Voyeuris-

mus und Exhibitionismus andererseits, um zu gewährleisten, dass die Rechtsprechung nicht in ein Spektakel abgleitet.

Im Umgang mit den Medien muss die institutionelle Information überwiegen, während die Information über Einzelfälle nur im rechtlichen Rahmen öffentlicher Anhörungen und Entscheidungen gegeben werden kann.

In seinem Privatleben und als Mitglied der Gesellschaft muss der Richter sorgfältig jeden Interessenkonflikt vermeiden und Transparenz über seine Unparteilichkeit sicherstellen.

Teil II: Die Qualitäten oder Tugenden eines Richters

Im Laufe der Geschichte haben Rechtsphilosophen viel über die Qualitäten eines Richters nachgedacht und so mühevoll das Profil eines idealen Richters entwickelt. Angesichts der Komplexität des Aktes der Rechtsprechung müssen über die Besonderheiten hinaus, die sich aus der Geschichte jedes Staates ergeben, viele Tugenden oder Qualitäten kombiniert werden, um Gerechtigkeit zu schaffen. Das Vertrauen in die Justiz wird nicht nur durch einen aufrichtigen, unabhängigen, kompetenten und sorgfältigen Richter garantiert. Der Richter muss seine Aufgabe darüber hinaus mit Weisheit, Aufrichtigkeit, Menschlichkeit, Mut, Ernsthaftigkeit und Umsicht erfüllen. Die Gesellschaft erwartet vom Richter die Fähigkeit zuzuhören, zu kommunizieren und zu arbeiten. Diese Anforderungen sind nicht spezifisch für den Richterberuf, aber sie sind essentiell um das Recht jedes Einzelnen auf effektiven Zugang zur Justiz zu gewährleisten.

Weisheit

Ein Richter sollte Weisheit durch seine Kenntnisse des Lebens, des Rechts und durch sein vernünftiges, faires und umsichtiges Verhalten zeigen.

Dieses Verhalten impliziert, dass er bei Ausübung seines Amtes jeglichen Exzess und alle Extravaganzen vermeidet. Er darf andererseits keine Zeichen von Furcht oder Lähmung zeigen, die zu Konformität führen würden. Er muss bei der Anwendung des Rechts kreativ sein, um Fälle beizulegen, die ihm zur Entscheidung vorgelegt werden, ohne eine richterliche Entscheidung zu verweigern. Da sich das Recht nicht in der gleichen Geschwindigkeit entwickelt wie die Gesellschaft muss er dies bei seiner Rechtsprechung berücksichtigen, dabei aber auch bedenken, dass das, was heute als billig und gerecht angesehen wird, es schon morgen vielleicht nicht mehr ist.

Diese Tugend erlegt ihm Ruhe und Umsicht im Umgang mit Konflikten auf; er muss die Parteien und Umstände, über die er urteilen muss, berücksichtigen, ohne sie sich zu eigen zu machen.

Loyalität

Ein Richter muss loyal sein.

Selbst wenn der Richter in seinem Richtereid Loyalität gegenüber dem Staatsoberhaupt schwört, bedeutet dies in Verbindung mit der richterlichen Unabhängigkeit nicht die Loyalität gegenüber einer bestimmten Person, sondern gegenüber dem Staat.

In Europa bezieht sich die Loyalität auf die Verfassung des jeweiligen Staates, auf die darin verkörperte freiheitlich-demokratische Grundordnung, auf die demokratischen staatlichen Institutionen, auf die Grundrechte, auf das Gesetz und das Verfahren, schließlich auch auf die organisatorischen Regeln des Justizsystems.

Der Richter muss loyal der Anforderung genügen, die ihm anvertraute Macht auszuüben, ohne sie zu überschreiten.

Diese Art richtig verstandener Loyalität ist nicht unbeschränkt. In ihrem Zeichen kann vom Richter kein antidemokratisches Verhalten gefordert werden.

In den Ländern, die dem Richter das Recht zur Mitgliedschaft in politischen Parteien geben, können nationale Regelungen zur Inkompatibilität auch die politische Meinungsäußerung des Richters beschränken, um jedermann Zugang zu einem unabhängigen und unparteilichen Richter zu gewährleisten.

Menschlichkeit

Das Verständnis eines Richters von Menschlichkeit zeigt sich in seinem Respekt gegenüber Personen und ihrer Menschenwürde in allen Bereichen seines Lebens, seinen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rechtsprechung und Rechtsfindung.

Sein Verhalten muss auf dem Respekt gegenüber Menschen unter Berücksichtigung ihres körperlichen, kulturellen, intellektuellen und sozialen Status, ihrer Rasse und ihres Geschlechts fußen.

Ein Richter muss Menschlichkeit nicht nur im Umgang mit den Menschen zeigen, über deren Fälle er zu entscheiden hat, sondern auch gegenüber den Menschen in seinem Arbeitsumfeld wie den Anwälten, den nicht-richterlichen Mitarbeitern usw.

Diese Art von Menschlichkeit setzt Einfühlungsvermögen in Situationen voraus, mit denen er konfrontiert wird; dieses Einfühlungsvermögen macht es ihm möglich, die menschliche Dimension seiner Entscheidungen zu berücksichtigen. Er muss in seiner Herangehensweise an Tatsachen und Entscheidungen einen Mittelweg zwischen Empathie, Mitleid, Freundlichkeit, Disziplin und Ernst finden, damit seine Rechtsanwendung als legitim und gerecht wahrgenommen wird.

Mut

Ein Richter muss mutig sein, um seine richterliche Funktion ausüben zu können und denen gerecht zu werden, die Gerechtigkeit suchen.

Dieser Mut kombiniert mit richterlicher Unabhängigkeit kann auch dazu führen, dass der Richter unpopuläre, einsame Entscheidungen treffen muss.

Die Entwicklungen in einer modernen Gesellschaft erfordern vom Richter Mut in verschiedener Hinsicht:

- physischen Mut, um bestimmte Verfahren durchzuführen,
- den Mut mit politischem oder sozialem Druck, dem Druck der öffentlichen Meinung, der Medien und der Verbände umzugehen,
- den Mut, sich dem Risiko auszusetzen zu missfallen,
- den Mut, die Herausforderungen der neuen Gesellschaft anzunehmen.

Diese essentielle Tugend muss wohlausgewogen mit anderen Qualitäten wie Augenmaß, Umsicht, Bescheidenheit und Loyalität ausgeübt werden. Neue Entwicklungen als Antwort auf soziale Veränderungen und die Anforderungen der Rechtsprechung angesichts fehlender oder zu unbestimmter rechtlicher Regelungen erfordern Mut, der im Rahmen der Entscheidungsbegründungen weise und transparent ausgeübt werden muss, damit Recht gesprochen werden kann.

Ernsthaftigkeit und Umsicht

Die Quintessenz von Professionalität und Umsicht eines Richters besteht in angemessenem Verhalten, indem er eine wohlüberlegte Entscheidung auf alle Fragen trifft, über die er nach dem Vortrag der Parteien innerhalb seiner Zuständigkeit zu entscheiden hat.

Ein Richter muss seine Rechtskenntnisse zur begründeten Lösung der Besonderheiten des Einzelfalls mit Umsicht und Weisheit einsetzen, dabei gleichzeitig praktischen Menschenverstand anwenden und jedem Fall die notwendige Aufmerksamkeit zukommen lassen.

Umsicht muss den Richter sowohl in seinem beruflichen als auch im Privatleben leiten, weil er das Vertrauen der Öffentlichkeit in das justizielle System und die Gerichte aufrechterhalten muss. Er ist in diesem Sinn auch verantwortlich für das Bild der Justiz in der Öffentlichkeit.

Ernsthaftigkeit bedeutet, sich während des Gerichtsverfahrens respektvoll zu verhalten, höflich zu sein ohne übertriebenen Ernst, aber auch ohne unangemessenen Humor. Dennoch sind ein professionell umsichtiges Auftreten einerseits und praktizierte Menschlichkeit, die die Beziehungen in jeder Gemeinschaft beherrschen sollten, nicht unvereinbar.

Arbeitseinstellung

Die Bereitschaft hart zu arbeiten ist eine der Grundvoraussetzungen für die richterliche Dienstausbung. Man kann keine richterliche Kompetenz ohne ständige intellektuelle Bemühungen erreichen.

Arbeitsfähigkeit und die Bereitschaft, diese Fähigkeit zu nutzen sind nicht nur nötig, um richterliches Geschick zu entwickeln, sondern auch, um die hohe Qualität der Arbeit aufrecht zu erhalten, die jeder Bürger von einem Richter erwarten darf, d.h. ein Urteil, das nicht nur auf zutreffender Gesetzesanalyse, sondern auch auf der zutreffenden praktischen Rechtsanwendung innerhalb angemessener Zeit beruht.

Das bedeutet, dass jeder Richter seinen Arbeitsanfall effizient organisieren muss. Sofern er in einen Spruchkörper eingebunden ist, muss er darüber hinaus seine Fähigkeiten zur Teamarbeit entwickeln.

Schließlich muss ein Richter, der in die Gerichtsverwaltung eingebunden ist, seine Fähigkeiten im Management von Menschen und Organisationsstrukturen entwickeln.

Zuhören und Kommunikation

Von Richtern wird erwartet, dass sie den Parteien und Betroffenen in allen Verfahrensstadien genau zuhören.

Die Fähigkeit zuzuhören bedeutet auch, sich jeder Vorverurteilung und jedem Vorurteil zu enthalten. Sie ist notwendig, um dem Prinzip der Unparteilichkeit Geltung zu verschaffen. Diese Qualität setzt nicht nur echte geistige Aufgeschlossenheit und Zuwendung zum Fall voraus, sondern auch die Fähigkeit, sich selbst in Frage zu stellen. Diese Art des Zuhörens muss neutral sein, distanziert, ohne herablassend oder verächtlich zu sein, menschlich, aber objektiv.

In einer Verhandlung muss ein Richter vermitteln, dass er allen Beteiligten zuhört.

Die Fähigkeit zuzuhören und Anderen Aufmerksamkeit zu schenken wird nicht nur von Richtern erwartet. Man kann diese Fähigkeit trainieren, sie ist Teil der richterlichen Ausbildung.

Ein Richter muss aber nicht nur zuhören, sondern auch kommunizieren können.

Vom Richter wird erwartet, dass er sich maßvoll und respektvoll ausdrückt, ohne Diskriminierung insbesondere bezogen auf den sozialen Hintergrund und die physische oder psychische Gesundheit seines Gegenüber. Er muss sich ernsthaft ausdrücken, um das Ziel der Unparteilichkeit nicht zu gefährden.

Er verwendet keine mehrdeutigen, despektierlichen, herablassenden, ironischen, erniedrigenden oder verletzenden Ausdrücke.

Auch in der geschriebenen oder mündlichen Urteilsbegründung ist gute Kommunikation wichtig. In jedem Fall muss der Richter jeder Versuchung begegnen, den Stil oder Inhalt seiner Urteile all zu populär abzufassen. Er muss seine Entscheidungen gleichwohl so begründen, dass jeder Beteiligte die Logik, auf der die richterliche Entscheidung fußt, versteht.